

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich dreimal u. zwar Dienst-  
tags, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis viertelj. 1 Mk. 50 Pf.,  
durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf.  
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags, Mittwochs und  
Freitags bis spätestens Mittags  
12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis 10 Pf. pro dreizeh-  
spaltene Corpuzzeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 100.

Dienstag, den 20. November

1894.

### Bekanntmachung.

Der Ziegeleibesitzer **E. L. Wenzel** in **Wildberg** beabsichtigt, in dem unter Nr. 24 des Brand-Versicherungs-Katasters, Nr. 116 des Flurbuchs für Wildberg gelegenen Grundstück

einen neuen Ziegelbrennofen (sogenannten Kammerofen)

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.  
Meissen, am 16. November 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.  
von Schroeter.

Donnerstag, den 22. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,  
öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 19. November 1894.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

### Die Sonntagsruhe.

Schon in das dritte Jahr hinein besteht nun das sogenannte „Sonntagsruhe-Gesetz“, wie es in der letzten Novelle zur Gewerbeordnung enthalten ist, aber noch heute giebt sich gegen dasselbe in weiten Volkskreisen mehr oder weniger Abneigung kund. Das ganze Gesetz hat eben von Anfang an viel zu scharf und unvoerrmittel in tiefeingewurzelte Gebräuche, Neigungen und Ueberlieferungen der Bevölkerung eingegriffen, als daß man sich mit seinen vielerfachungen Bestimmungen so rasch hätte ausöhnen können. Dazu kommt noch, daß das Sonntagsruhe-Gesetz nach gar manchen Richtungen hin den Anforderungen und Bedürfnissen des täglichen Daseins direct widerspricht, und gerade letzterer Umstand trägt wesentlich zu der noch immer vielfach fortbestehenden Unzufriedenheit mit der neuen Sonntags-Ordnung bei.

Man könnte sich eigentlich wundern, daß ein derartiges Gesetz, welches so mannichfach mit den Volksgewohnheiten wie mit den Anforderungen des praktischen Lebens collidirt, vom Reichstage überhaupt beschlossen wurde, der in seiner Mitte doch allzeit eine sehr große Anzahl praktisch erfahrener und mit den Regungen und Empfindungen der Volksseele vertrauten Männer gezählt hat. Aber die Mehrheit des Reichsparlamentes, welche seinerzeit das Sonntagsruhegesetz beschloß, hat hierbei vor Allem dessen berechtigten sozialpolitischen Kern im Auge gehabt und daher geglaubt, alle wohl schon damals aufgetauchten Bedenken gegen die geplante einschneidende Neuerung zurückstellen zu müssen. In der That, der das Gesetz über die Sonntagsruhe oder, wie es auch heißt, das Arbeiterschutzgesetz, durchziehende Grundgedanke ist ja auch ein so schöner und erhebender, daß man sich über seine Verwirklichung vom humanitären und sozialpolitischen Standpunkte aus nur freuen kann. Der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft von ungezählten Tausenden, die in den verschiedensten Zweigen des Handelsgewerbes, für welches ja die reichsgesetzliche Sonntagsruhe vorläufig noch allein gilt, angestellt sind, ist durch letztere ein Ziel gesetzt worden, und alle diese Bevölkerungselemente genießen nunmehr die Wohlthat der behaglichen Ruhe und Erholung am Tage des Herrn. Aber um diesen glücklichen und gesunden Kern des Gesetzes hat man dann noch eine ganze Reihe von Maßnahmen, die mit den eigentlichen Zielen und Zwecken der reichsgesetzlichen Sonntagsruhe theils gar nicht, theils nur sehr lose zusammenhängen, gruppiert, Maßregeln, die infolge ihres vielfach engherzigen, bureaukratischen und schablonenartigen Charakters gleich von Anfang an in weiten geschäftlichen Kreisen Mißvergnügen und Widerspruch hervorriefen. Diese Stimmung mocht sich trotz aller Einschränkungen und wachsenden „Ausnahmen“, welche das Sonntagsruhegesetz seit seinem zweieinhalbjährigen Bestehen schon erfahren hat, noch immer bemerklich, und es wäre darum nur lebhaft zu wünschen, daß der Reichstag die letzte Gewerbeordnungs-Novelle einmal einer gründlichen Durchsicht unterzöge, um ihre auf die Sonntagsruhe bezüglichen Bestimmungen mit den wirklichen Erfordernissen des praktischen Lebens endlich mehr als bis jetzt in Einklang zu bringen. Von einer völligen Wiederabschaffung dieses in seinem innersten Wesen doch so wohlthätig wirkenden Gesetzes kann indessen selbstverständlich keine Rede sein und sicherlich wird an maßgebender Stelle an eine solche radicale Maßnahme auch gar nicht gedacht.

Unter den obwaltenden Verhältnissen ist es nun nur mit Betriedigung zu begrüssen, daß die Ausdehnung der reichsgesetzlichen Sonntagsruhe auch auf Industrie und Handwerk nur sehr vorsichtig und schrittweise erfolgt. Sind doch auf den betreffenden Gebieten der Erwerbsthätigkeit die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche in der Praxis der Einführung dieser Reform

entgegenstehen, noch größere, wie beim Handelsgewerbe, es könnte daher mit einem allzubastigen und zugleich nivellirenden Vorgehen mit den Sonntags-Bestimmungen für Industrie und Handwerk sonst leicht recht bedenkliche Erfahrungen gemacht werden.

### Betrachtungen über Aufbesserung des Handwerks.

Die „Leipziger Illustrirte Schuhmacherzeitung“ brachte vor einiger Zeit einige Betrachtungen über die Aufbesserung des Handwerks, die nach mehr als einer Seite interessant sind. Der Verfasser ist nämlich kein Anhänger des Befähigungsnachweises, ja er ist nicht einmal ein Befürworter der Zwangsinnungen, und gleichwohl kommt er bei aller ausgeprochenen Abneigung vor diesen beiden berechtigten Forderungen zu dem nicht ausgesprochenen Ergebniss, daß an eine Aufbesserung des Handwerks ohne Zwangsinnungen und Befähigungsnachweis nicht zu denken ist.

In den „Betrachtungen“ heißt es nämlich, nachdem der Verfasser die Einführung des Befähigungsnachweises ausdrücklich bekämpft hat: „Zunächst ist eine durchgreifendere Ausbildung der Schuhmacher sehr notwendig, sowohl nach der sachlichen, als auch nach der kaufmännischen Seite hin. Wer in dieser Beziehung Erfahrungen gesammelt hat, der wird wissen, daß hier noch sehr, sehr viel Aufbesserung noth thut; gerade durch die mangelhafte Ausbildung und nicht zum wenigsten der geschäftsmännischen, muß der Schuhmacher nur zu leicht der Konkurrenz unterliegen, die ihm Fabrikwaare und nichtfachliche (!) Händler machen.“

Wer soll nun aber eine bessere Ausbildung der Lehrlinge ins Werk setzen, wenn die Meister nicht durch einen Befähigungsnachweis zeigen, daß sie dazu selber geeignet seien. Die mit Recht beklagte mangelhafte Lehrlingsausbildung ist doch nur auf Rechnung der Untüchtigkeit vieler Meister und derjenigen „Lehrherren“ zu setzen die nach dem heutigen Rechte Lehrlinge „ausbilden“ dürfen, ohne selber das Handwerk jemals praktisch betrieben zu haben. Will der Verfasser der „Betrachtungen“ also ernsthaft auf sein Ziel losgehen, so wird er mit uns für die Einführung des Befähigungsnachweises eintreten müssen.

Hinsichtlich der Innungen schreibt der Verfasser: „Wohl können die Innungen auch heute noch nach verschiedenen Seiten hin sehr nützlich wirken, allein dazu bedarf es nicht einmal des staatlichen Eingriffs, vielmehr durch Einführung von Zwangsinnungen. Nein, die Mitglieder müssen freiwillig kommen, und das thun sie auch, wenn die Sache einen fassbaren Werth hat; mit Zwang erreicht man nichts. Deshalb ist die Idee der Zwangsinnungen eine ganz verkehrte. Was soll auch die Organisation allein bezwecken, wenn der Handwerkerstand in sich selbst nicht gekräftigt wird? Und als pure Organisation sind die Innungen anzusehen, sofern sie nicht in irgend einer Genossenschaft sich vereinen.“

Das Handwerk kann nun aber ohne die Zwangsorganisation garricht in sich gekräftigt werden. Die freien Innungen haben ihre Ohnmacht wirklich zur Genüge gezeigt. Entweder halten sich ihnen die leistungsfähigsten Meister fern, weil sie der Innung nicht bedürftigen, und dann fehlt der notwendige materielle Rückhalt; oder die unbemittelten Meister lehnen den Beitritt ab, weil ihnen auch die geringe Beitragssumme noch zu viel ist im Verhältnis zu dem bis jetzt gebotenen Vortheil: dann geht der Hauptzweck, den wirtschaftlich Schwachen eine Stütze zu sein, der Innung verloren. Ohne Zwang, der groß und klein, reich und arm zu einem kräftigen widerstandsfähigen Ganzen einigt, geht es mit einer Handwerksorganisation auf keinen Fall.

Der Verfasser der „Betrachtungen“ stellt den freiwilligen

Innungen recht erhebliche Aufgaben. Er will, daß die Fachschulen ins Leben rufen, die als Eigenthum der Innungen von vornherein auf jeden pekuniären Vortheil verzichten — vermuthlich aber große Kosten verursachen würden. Eine „freie“ Innung wird nun aber sich zu solchen Opfern, die auch den Nicht-Innungsmitgliedern, die dadurch zu gut ausgebildeten Gesellen kämen, ohne den Finger krümmen zu machen, nicht entschließen. Nur der aus der Gesamtheit der Berufsgenossen bestehenden Innung ist das möglich.

Ferner verlangt der Verfasser mit Recht, es müsse ein günstigerer, unabhängigerer Einkauf der Rohwaare als nothwendig für ein besseres Gedeihen der Kundenschuhmacherei ins Auge gefaßt werden. Nicht allein für die Schuhmacherei gilt diese Forderung, sie ist allen Handwerkern gemeinsam. Wenn nun der Verfasser, hier könne ebenfalls, wie bei der Ausbildung der Lehrlinge, niemand besser eingreifen als der Bund deutscher Schuhmachervereinigungen — also, im allgemeinen gesprochen, eine innungsmäßige Organisation, so hat er vollkommen recht; nur muß er nicht vergessen, daß eine kräftige, allumfassende Innung dazu gehört, um auch dieser Aufgabe gewachsen zu sein.

Stellt der Verfasser der „Betrachtungen“ also den Innungen so erhebliche Aufgaben, so muß er vor allem erst dafür sorgen, daß die Organisation dazu fähig sei. Experimentiren kann eine „freie“ Innung nicht, und wenn es heißt, die Innungen mögen nur erst zeigen, was sie leisten können, dann werde sich die Zahl der freiwilligen Mitglieder rasch und bedeutend vermehren, so ist das eine beweislose Behauptung, die von den Thatfachen selbst schon lange ad absurdum geführt ist.

### Tagesgeschichte.

Der Kranz des deutschen Kaiserpaars, welchen Prinz Heinrich am Sarge Alexanders III. niederlegen wird, dürfte eine der hervorragendsten Spenden sein. Derselbe besteht in einem antik-römischen Kranz von drei Meter Durchmesser, aus grünen und goldenen Vorbeerzweigen gewunden, die mit natürlichen und goldenen Knospen, Blüten und Früchten des Vorbeers durchflochten sind. Aus der Mitte des Kranzes erheben sich zwei Cycas-Circinalis-Weidel von 3 1/2 Meter Länge. An diesen befindet sich eine breite, weiße Noireeschleife, aus welcher eine ebensolche, mit breiten goldenen Franzen eingefasste Noireeschleife herabhängt. Diese trägt die in Gold gestifteten Monogramme des Kaisers und der Kaiserin. Die Zusammenstellung des Kranzes geschah nach den Angaben des Kaisers.

Dem Bundesrat ist der Entwurf eines Gesetzes zugegangen, betreffend Abänderung des Strafgesetzbuchs, des Militärstrafgesetzbuchs und des Gesetzes über die Presse. Wie es heißt, ist eine umfangreiche Begründung beigefügt.

Ueber den Geschäftsplan des Reichstages vor Beginn der Weihnachtspause lauten die Angaben noch immer recht widerspruchsvoll. Namentlich dreht sich der Streit darum, ob von den größeren zu erwartenden Vorlagen der neue Etat noch vor dem parlamentarischen Weihnachtserien mit zur erstmaligen Lesung gelangen wird. Es wäre da sehr angezeigt, wenn die Reichsregierung endlich ihre bezüglichen Dispositionen in irgendeiner unzweifelhaften Form bekannt gäbe. Ueberhaupt könnte es aber nichts schaden, wenn nunmehr über das mutmaßliche Arbeitsprogramm des Reichstages in seiner bevorstehenden Session Authentisches bekannt gäbe, denn auch in dieser Beziehung fehlt es nicht an starken Widersprüchen. Z. B. hieß es unlängst, die schon mehrfach angekündigte Vorlage über die Reform des Börsenwesens würde in der neuen Reichstages-Session bestimmt eingebracht werden, andere Nachrichten aber wollen wissen, der betreffende Entwurf sei noch gar nicht in Angriff genommen. Inzwischen soll nun, wie die „Apotheker-Zeitung“